

Satzung

der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Unna e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Antenne Unna – Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Unna“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt zusätzlich zum Namen noch die Bezeichnung „e. V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Veranstaltung und Verbreitung lokalen Hörfunks einschließlich programmbegleitender Telemedien im Verbreitungsgebiet Kreis Unna.

§ 4 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist Veranstalter des Programms und trägt hierfür im Rahmen der erteilten medienrechtlichen Zulassung die alleinige Programmverantwortung. Dazu beschließt der Verein ein Programmschema.
- (2) Der Verein kann Vereinbarungen über ein Rahmenprogramm nach § 56 Abs. 1 S. 1 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen und über Zulieferungen abschließen.

- (3) Der Verein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Betriebsgesellschaft, die auf Inhalt und Gestaltung des Programmes keinen Einfluss ausüben darf.
- (4) Der Verein kann Mitglied eines Fachverbandes oder einer Koalition im Sinne des Tarifvertragsgesetzes sein.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die
 - a) unbeschränkt geschäftsfähig sind,
 - b) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren haben,
 - c) das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verwirkt (Art. 18 Grundgesetz) haben,
 - d) nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflicht nach dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen geben,
 - e) nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen, anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jüdischen Kultusgemeinden und Hochschulen sind oder zu diesen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen,
 - f) nicht Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder einer ausländischen Regierung sind,
 - g) nicht Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters sind oder zu diesem in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen,
 - h) im Verbreitungsgebiet nach § 3 ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben,

- i) nicht für den Verein als redaktionelle Mitarbeiterin oder redaktioneller Mitarbeiter oder als arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterin oder arbeitnehmerähnlicher Mitarbeiter beschäftigt sind.
- j) nicht Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestags oder eines Landtags sind,
- k) nicht Beamtinnen oder Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sind,
- l) nicht Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden, sind.

Satz 1 lit. j) bis l) gilt nicht für Mitglieder, die nach Abs. 4 benannt werden.

Von den Mitgliedern nach Abs. 5 ist eines von der Beschränkung des Satzes 1 lit. j) bis l) befreit.

(2) Dem Verein dürfen höchstens 23 Mitglieder angehören.

(3) Der Verein muss von mindestens acht natürlichen Personen gegründet werden, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

- a) Evangelische Kirchen,
- b) Katholische Kirche,
- c) Jüdische Kultusgemeinden,
- d) Kreistag des Kreises Unna,
- e) Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
- f) Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
- g) Jugendring des Kreises Unna,
- h) Sportbund des Kreises Unna,

- i) Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
- j) nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannte Vereine,
- k) Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
- l) Verlegerinnen und Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
- m) Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Bestimmung der Personen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Stellen. Sie erfolgt durch die Gliederung, die für das gesamte Verbreitungsgebiet nach § 3 zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen diese Voraussetzung, werden sie durch die unterste Gliederung bestimmt. Soweit mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied des Vereins bestimmen.

Die Stellen mit Ausnahme derjenigen nach lit. d) sollen Männer und Frauen alternierend bestimmen. Davon wird nur abgewichen, wenn der jeweiligen Institution wegen ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist.

Der erneute Erwerb der Mitgliedschaft durch ein früheres Mitglied ist zulässig.

Bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 und 4 soll nach zwei aufeinander folgenden Perioden ein Wechsel vorgenommen werden.

- (4) Dem Verein gehören bis zu zwei Mitglieder an, die nach Abs. 3 lit. d) vom Kreistag des Kreises Unna bestimmt werden. Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.

Die zur Bestimmung der Mitglieder zuständigen Stellen sollen ebenso viele Frauen wie Männer benennen.

- (5) Dem Verein gehört als jeweils weiteres Mitglied an
- a) aus dem Bereich Kultur und Kunst,

- b) aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft,
 - c) aus dem Kreis der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund,
 - d) aus dem Kreis der örtlichen Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie
 - e) aus dem Bereich der Bürgermedien im Verbreitungsgebiet nach § 3.
- (6) Dem Verein können bis zu vier weitere Mitglieder angehören.
- (7) Die Mitglieder müssen den Stellen, die sie bestimmt haben, nicht angehören.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung:
- a) Personen, die von Stellen nach § 5 Abs. 3 und 4 innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung nach Abs. 6 gegenüber dem Verein bestimmt worden sind, werden mit der Mehrheit der anwesenden nach § 5 Abs. 3 und 4 bestimmten Mitglieder aufgenommen; die Ablehnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 nicht vorliegen.
 - b) Personen, die von Stellen nach § 5 Abs. 3 und 4 außerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung nach Abs. 6 gegenüber dem Verein bestimmt worden sind, werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der nach § 5 Abs. 3 und 4 bestimmten Mitglieder aufgenommen.

Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der Erklärung der bestimmenden Stelle beim Verein.
 - c) Personen nach § 5 Abs. 5 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der nach § 5 Abs. 3 und 4 bestimmten Mitglieder aufgenommen. Die Aufnahme darf nur stattfinden, wenn sämtliche in § 5 Abs. 3 und 4 genannten Mitglieder dem Verein angehören oder die Zwei-Monats-Frist nach lit. a) und lit. b) verstrichen ist.

- d) Personen nach § 5 Abs. 6 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in § 5 Abs. 3 bis 5 genannten Mitglieder aufgenommen. Die Aufnahme darf nur stattfinden, wenn sämtliche in § 5 Abs. 3 bis 5 genannten Mitglieder dem Verein angehören oder die Zwei-Monats-Frist nach lit. a) und lit. b) verstrichen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung prüft, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Einzelfall vorliegen. Sie kann vom Betroffenen und der entsendenden Stelle Auskunft in dem dafür erforderlichen Umfang verlangen.
- (3) Der Landesanstalt für Medien sind die Unterlagen zur Prüfung nach § 64 Abs. 6 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen unverzüglich vorzulegen. Dies kann bereits vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch die Bestätigung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied begründet. Der Vorstand spricht diese Bestätigung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 und nach der Feststellung der Landesanstalt für Medien nach § 64 Abs. 6 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen aus. Versagt die Landesanstalt für Medien die Feststellung nach § 64 Abs. 6 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen und im Falle des § 5 Abs. 3 und 4 nach Anhörung der benennenden Stelle, ob der Vorstand die Mitgliedschaft gleichwohl begründet.
- (5) Jedes Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft für sechs Jahre, beginnend mit dem Tag des Zugangs der Mitteilung des Vorstandes nach § 6 Abs. 4.
- (6) Scheidet ein Mitglied, das von einer Stelle nach § 5 Abs. 3 oder 4 bestimmt ist, aus, fordert der Verein unverzüglich durch eingeschriebenen Brief die betroffene Stelle auf, ein Mitglied gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu bestimmen. Die Aufnahme eines bestimmten Mitgliedes hat auf der nächsten Mitgliederversammlung, die mit der Frist des § 9 Abs. 5 über die Bestimmung informiert werden kann, zu erfolgen; kann die Frist nicht eingehalten werden, ist die Aufnahme möglich, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Ein bestimmtes aber noch nicht aufgenommenes Mitglied ist zur nächsten Mitgliederversammlung einzuladen.
- (7) Scheidet ein Mitglied nach § 5 Abs. 5 aus, wählt der Verein innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied.

- (8) Scheidet ein Mitglied nach § 5 Abs. 6 aus, kann der Verein ein Mitglied neu wählen.
- (9) Der Vorstand soll rechtzeitig vor dem absehbaren Ausscheiden eines Mitgliedes die Aufnahme einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers in die Wege leiten, so dass ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, der wirksam wird, wenn er gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich erklärt wird. Die Mitglieder können von den Stellen, die sie bestimmt haben, nicht abberufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet, sobald ein Tatbestand eintritt, der die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 ausschließt.
- (3) Hat die Mitgliederversammlung trotz einer Versagung der Feststellung nach § 64 Abs. 6 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen die Aufnahme des Mitglieds in die Veranstaltergemeinschaft beschlossen und hat dies der Vorstand gegenüber dem Mitglied erklärt, endet die Mitgliedschaft, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit im Rahmen des weiteren Verfahrens um die Klärung der Beanstandung diese für gerechtfertigt hält.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Ablauf der Zeit nach § 6 Abs. 5.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Ausscheiden eines Mitglieds aus der Stelle oder Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehörte.
- (6) Der Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft wird vom Vorstand durch Beschluss festgestellt.

§ 8 Stellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Verein und in seinen Gremien tätig. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Sitzungsgelder auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

- [3] Die Mitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- [4] Die Mitglieder des Vereins sind zur Verschwiegenheit über ihnen bekannt gewordene vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der Betriebsgesellschaft und Dritter, deren sie sich zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient, verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber der Landesanstalt für Medien als Aufsichtsbehörde.

§ 9 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Veranstaltergemeinschaft, insbesondere:
 - a) Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - c) Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und aller redaktionell Beschäftigten,
 - d) Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans,
 - e) Abschluss von Tarifverträgen,
 - f) Grundsatzfragen der Programmplanung und der Hörfunktechnik,
 - g) Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze und der Grundsätze für lokalen Hörfunk,
 - h) Aufstellung und Änderung des Programmschemas,
 - i) Änderung der Programmdauer,
 - j) Abschluss, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft,
 - k) Aufstellung des Redaktionsstatuts,

- l) Abschluss, Änderung und Kündigung von Vereinbarungen gemäß § 56 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen,
 - m) Auflösung des Vereins nach § 13.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis auf Widerruf die Aufgaben nach Abs. 1 lit. c), e) bis i) und k) durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Vorstand übertragen und mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder an sich ziehen.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 lit. c) dürfen erst nach Abschluss des Verfahrens nach § 67 Abs. 3 und 4 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift dieser Satzung geladen wurden. Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Vierteljahr. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Versammlung die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragen. Schriftlich begründeten Anträgen der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse nach Abs. 1 lit. b) und j) und über die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In den übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

- (8) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugesandt.
- (9) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsgesellschaft sowie die Chefredakteurin /der Chefredakteur haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der Anwesenden einen Gast oder mehrere Gäste zur Teilnahme zulassen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Höchstens ein Vorstandsmitglied darf Mitglied des Europäischen Parlaments sein oder dem Bundestag oder einem Landtag angehören.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes ist auf drei Jahre befristet. Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit kann ein neuer Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Jedes Mitglied des Vorstandes kann während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand nimmt die ihm nach diesem Gesetz und nach der Satzung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung;
 - b) Entwurf für den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan gemäß § 12;

- c) Führung der Geschäfte des Vereins, soweit sie sich nicht die Mitgliederversammlung vorbehalten hat;
 - d) die Durchführung der Aufgaben der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 2, falls diese ihm übertragen worden sind.
- [8] Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- [9] Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden eingeladen, die Frist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse per Telefax, Brief oder in Textform sind zulässig; sie sind in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgaben seiner Mitglieder und der Ablauf der Vorstandssitzungen geregelt sind.
- [10] Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplanes sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter zu bedienen.
- [11] Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsgesellschaft hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11 Datenschutzbeauftragte

- [1] Die/der Datenschutzbeauftragte der Veranstaltergemeinschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt, ebenso die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- [2] Die/der Datenschutzbeauftragte oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter erstattet der Mitgliederversammlung auf jeder Sitzung Bericht. Im Falle eines Datenmissbrauchs hat sie/er unverzüglich den Vorstand zu unterrichten.
- [3] Kosten, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Datenschutzes entstehen, werden erstattet.

§ 12 Redaktionell Beschäftigte

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes eine/einen Beschäftigte/n für die redaktionelle Leitung (Chefredakteur/in) nach Zustimmung der Betriebsgesellschaft gemäß § 67 Abs. 2 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen. Die Chefredakteurin oder der Chefredakteur ist Fachvorgesetzte/r aller weiteren redaktionell Beschäftigten.
- (2) Die Chefredakteurin oder der Chefredakteur kann im Rahmen des Stellenplans die Einstellung und Entlassung von redaktionell Beschäftigten vorschlagen.
- (3) Gegen den Widerspruch der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs dürfen redaktionell Beschäftigte weder eingestellt noch entlassen werden. Dies gilt nicht für die Chefredakteurin oder den Chefredakteur selbst.
- (4) Der Verein stellt im Einvernehmen mit seinen redaktionell Beschäftigten ein Redaktionsstatut auf.

§ 13 Stellen- und Wirtschaftsplan

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch vertraglich abgesicherte Geldmittel von der Betriebsgesellschaft, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen oder Zuwendungen anderer Art.
- (2) Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Verein stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Aufwendungen und Erträge einzustellen sind; die veranschlagten Aufwendungen sollen die Erträge nicht übersteigen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Der Verein ist an die Ansätze des Wirtschafts- und Stellenplans gebunden.
- (4) Der Vorstand stellt den Entwurf beider Pläne in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Entwurf unerledigte Einwände der Betriebsgesellschaft zur Beschlussfassung vor. Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft.

- (5) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind unverzüglich im Folgejahr in die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch
- a) Beschluss einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit dem auf die Rechte aus der medienrechtlichen Zulassung durch die Landesanstalt für Medien verzichtet wird, wenn nicht zugleich beschlossen wird, einen neuen Antrag auf Zulassung zu stellen, oder durch Ablauf der Zulassung.
 - b) rechtskräftige Rücknahme oder rechtskräftigen Widerruf der medienrechtlichen Zulassung durch die Landesanstalt für Medien.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Während der Liquidation endet die Mitgliedschaft nicht nach § 7 Abs. 4, neue Mitglieder können nicht aufgenommen werden.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt an den Kreis Unna mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 14 BGB-Klausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. September 2015 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 7. Oktober 1987 mit den Änderungen vom 30. Oktober 1991, 25. Oktober 1994, 28. September 1995, 11. September 2000, 9. Dezember 2002, 12. Dezember 2006 und 16. Dezember 2010.